

Aber nach dem Tode Königs Caroli XII. Anno 1718. hoben die Reichs-Stände das Haupt wieder empor, sie erklärten Schweden vor ein Wahl-Königreich, und wolte die nunmehr verstorbene Königin, Ulrica Eleonora, erwehlet seyn, so musste sie vorher auf die Souverainité renunciiren, und das musste sich auch ihr Gemahl, der itzige König Fridericus, gefallen lassen.

Hierauf legten diese gleichsam von den Todten wieder aufgestandene Reichs-Räthe dem Könige eine solche Capitulation vor, daß er ohne Vorwissen der Reichs-Stände wenig oder nichts thun kan.

Zu gleicher Zeit ward auch die Autorität des Reichs-Tages wieder hergestellt, auf welchem obngefähr 1000. Edelleute; 100. Geistliche; 150. Bürger; und etwan 250. Bauern zusammen kommen.

Bey dieser Verfassung ist das Land in XXV. Gouvernemens eingetheilet, und ein solcher Stadthalter wird ein LAND-HÖFDING, das ist so viel als ein Landes-Hauptmann genennet, der muß einen vierfachen Eyd ablegen: 1. Die Provinz zu bewahren vor den König und seine Nachfolger. 2. Zu regieren nach den Gesetzen der Schwedischen Nation, so wie sie in dem A. 1736. neu edirten Corpore abgefasset, und im ganzen Reiche aufgenommen worden sind. 3. Zu leben nach den Instructionen, so ihnen der König zuschicken wird. 4. Die Provinz so gleich zu quittiren, wenn ihn der König abrufft.

III.

Von der Religion der Schweden.

Die Schweden bekennen sich alle mit einander zur